



FORMEE SP. Z O.O.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Herstellung, Lieferung und Montage von Betonfertigteilen

GÜLTIG AB

01.01.2026

VERSION

2026-02

DOKUMENT

AVB

Die AVB regeln die allgemeinen Grundsätze des Abschlusses und der Durchführung von Verträgen mit der FORMEE Sp. z o.o.

FORMEE SP. Z O.O.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend: „AVB“) regeln die allgemeinen Grundsätze des Abschlusses und der Durchführung sämtlicher Verträge zwischen der FORMEE Sp. z o.o. mit Sitz in Międzyrzecz, eingetragen im Landesgerichtsregister unter der KRS-Nummer: 0000900151 (nachfolgend: „FORMEE“), und dem Rechtsträger, der die von FORMEE erbrachten Produkte und Leistungen im Bereich der Herstellung, Lieferung und Montage von Betonfertigteilen erwirbt.
2. Die AVB finden keine Anwendung auf Verträge, die FORMEE mit Verbrauchern im Sinne des Art. 22¹ des polnischen Zivilgesetzbuchs schließt, sowie auf Verträge mit einer natürlichen Person, die eine Gewerbetätigkeit ausübt und auf die Art. 385⁵ des Zivilgesetzbuchs Anwendung findet, sofern der Vertrag für sie keinen beruflichen Charakter hat.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich vor der Auftragserteilung mit dem Inhalt der AVB vertraut zu machen.
4. Der Auftraggeber bestätigt, dass er die AVB vor der Auftragserteilung in elektronischer Form erhalten hat (Anlage zur Korrespondenz / Link) oder dass die AVB eine Anlage zum Vertrag bilden. Auf Verlangen des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer die AVB auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung.
5. Die AVB bilden einen integralen Bestandteil jedes Vertrages. Die AVB finden keine Anwendung, soweit der Vertrag eine abweichende Regelung enthält. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen und Modifikationen gegenüber dem Inhalt der AVB bestimmt der Vertrag.
6. Die AVB haben Vorrang vor jeglichen Vertragsbedingungen oder sonstigen Vertragsmustern, die der Auftraggeber oder der Bauherr verwendet.

7. Angebote, Werbe- und Verkaufsförderungsmaterialien von Formee haben ausschließlich informativen Charakter und stellen kein Angebot im Sinne der Vorschriften des Zivilgesetzbuchs dar.
8. Die Parteien schließen die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, geschlossen in Wien am 11. April 1980 (CISG), vollständig aus.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Allgemeinen Vertragsbedingungen und für alle auf ihrer Grundlage erstellten Vertragsdokumente gelten, sofern nichts anderes angegeben ist, die folgenden Begriffsbestimmungen:

BEGRIFF	BEDEUTUNG
Baustelle	Ort, an dem das Bauvorhaben ausgeführt wird
Vertragsdokumente	die einen integralen Bestandteil des Vertrages bildenden Dokumente des Auftragnehmers, bestehend aus dem Angebot, den AVB, den Toleranzen, den Technischen Montagebedingungen, der Kostentabelle und weiteren im Vertrag genannten Dokumenten
Bauherr	Rechtsträger, der das Bauvorhaben ausführt oder mit dem Auftraggeber den Hauptvertrag über die Ausführung des Bauvorhabens geschlossen hat
Bauvorhaben	das im Vertrag genannte Vorhaben, bei dem der Auftragnehmer die im Vertrag bestimmte Leistung zu erbringen hat
Angebot	die von Formee als Antwort auf die Anfrage des Auftraggebers erstellte Information mit Angabe der angebotenen Produkte und ihrer Preise nebst Spezifikation, die kein Angebot im Sinne des Art. 66 § 1 des Zivilgesetzbuchs darstellt. Das Angebot bildet eine Anlage zum Vertrag.
AVB	diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, die die näheren Grundsätze des Abschlusses und der Durchführung sämtlicher mit dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge im Bereich der Herstellung, Lieferung und Montage von Betonfertigteilen festlegen

BEGRIFF	BEDEUTUNG
Produkte	Betonfertigteile, die Gegenstand der Anfrage und des Angebots des Auftragnehmers sind
Toleranzen bzw. Produkttoleranzen	Maßtoleranzen und Qualitätsanforderungen an die Ausführung der von Formee hergestellten Betonfertigteile, erarbeitet auf Grundlage der geltenden Normen. Die Ausführung des Vertragsgegenstands innerhalb der in den Toleranzen festgelegten Grenzen stellt eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung dar und kann keine Grundlage für die Geltendmachung jeglicher Ansprüche durch den Auftraggeber bilden.
Auftragnehmer bzw. Formee	Formee Sp. z o.o. mit Sitz in Międzyrzecz, eingetragen im Landesgerichtsregister unter der KRS-Nummer: 0000900151, deren Registerakten beim Amtsgericht in Zielona Góra, VIII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters, geführt werden, mit den Nummern: NIP: 5961762831, REGON: 388888571, Stammkapital 9.000,00 PLN
Vertrag	der zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossene Vertrag über die Ausführung von Betonfertigteilen in dem im Vertrag näher bestimmten Umfang für das vom Auftraggeber genannte Bauvorhaben; zum Vertrag gehören die AVB und weitere Vertragsdokumente, die integrale Bestandteile des Vertrages bilden
Hauptvertrag	der zwischen dem Bauherrn und dem Auftraggeber geschlossene Vertrag über die Ausführung des Bauvorhabens
Auftraggeber	natürliche Person, juristische Person oder sonstiger Rechtsträger, die bzw. der – als Bauherr oder als Ausführer des Bauvorhabens auf Grundlage des Hauptvertrages – dem Auftragnehmer auf Grundlage des geschlossenen Vertrages die Ausführung von Betonfertigteilen für das Bauvorhaben in Auftrag gibt
Auftragswert	der im Angebot/Vertrag angegebene Gesamtwert der Bruttovergütung, umfassend die Produkte sowie – soweit zutreffend – Transport und Montage, ohne die auf Grundlage der Tabelle der Zusatzkosten berechneten Zusatzkosten

III. VERTRAGSGEGENSTAND

1. Gegenstand des Vertrages ist die Herstellung, Lieferung und/oder Montage von Betonfertigteilen durch den Auftragnehmer zugunsten des Auftraggebers gemäß dem Angebot, das eine Anlage zum Vertrag bildet.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich mit dem Angebot des Auftragnehmers nebst Anlagen vertraut zu machen. Mit Abschluss des Vertrages erklärt der Auftraggeber, dass er sich mit dem Inhalt des Angebots vertraut gemacht hat, die darin enthaltenen Bestimmungen akzeptiert und sämtliche Informationen über Umfang und Art der Arbeiten sowie über die zu ihrer Ausführung erforderlichen Materialien erhalten hat, die sich auf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auswirken können.
3. Die nähere Beschreibung des Vertragsgegenstands bestimmt der Vertrag.
4. Vor Beginn der Vertragsdurchführung ist der Auftraggeber verpflichtet, die vollständige Projektdokumentation des Bauvorhabens sowie sämtliche baurechtlich erforderlichen Genehmigungen und Abstimmungen, die zur Ausführung des Vertragsgegenstands notwendig sind, zu besitzen und dem Auftragnehmer zu übergeben. Den näheren Umfang der vom Auftraggeber zu übergebenden Dokumentation bestimmt der Vertrag.
5. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber übergebene Dokumentation auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung zur Vertragsdurchführung zu prüfen. Sämtliche nachteiligen Folgen im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung der Betonfertigteile sowie mit deren Montage, die auf eine mangelhafte, vom Auftraggeber übergebene Dokumentation zurückgehen, gehen nicht zulasten des Auftragnehmers.

6. Die Ausführung des Vertragsgegenstands innerhalb der in den Toleranzen bzw. Produkttoleranzen festgelegten Grenzen stellt eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung dar und bildet keine Grundlage für die Geltendmachung von Mängelansprüchen; dies schließt die Haftung des Auftragnehmers nicht aus für:
- wesentliche Mängel, die eine bestimmungsgemäße Verwendung des Produkts unmöglich machen,
 - Abweichungen von den Vertragsdokumenten hinsichtlich funktionaler Eigenschaften,
 - Mängel infolge einer Verletzung geltender Normen, sofern der Auftraggeber dies objektiv nachweist.
7. Werden Abweichungen oder Unvollständigkeiten der vom Auftraggeber übergebenen Dokumentation festgestellt, insbesondere zwischen der bei Angebotserstellung übergebenen Dokumentation, dem Inhalt des Angebots (einschließlich der Toleranzen) und der nach Vertragsschluss übergebenen Dokumentation, die sich auf Umfang, Ausführungstechnologie, Sicherheit, Ausführungsfrist oder Vergütung auswirken können, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über solche Abweichungen und legt einen Vorschlag zur Änderung der Vergütung und/oder des Terminplans vor. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausführung des Vertragsgegenstands in dem von der Abweichung betroffenen Umfang bis zur schriftlichen Vereinbarung der Änderungen durch die Parteien (z. B. Nachtrag) auszusetzen, wobei diese Aussetzung keinen Verzug des Auftragnehmers darstellt und für ihn keine Haftung für Verspätung begründet. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dem Auftragnehmer übergebenen Dokumentation. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel des Vertragsgegenstands, die auf Fehler oder Unvollständigkeit der vom Auftraggeber übergebenen Dokumentation zurückgehen, sofern er den Auftraggeber über diese Fehler/Abweichungen informiert hat oder sie bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt nicht vernünftigerweise erkennen konnte.
8. Im Rahmen des Vertragsgegenstands ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Werkstattplanung der Betonfertigteile in dem im Vertrag bestimmten Umfang zu erstellen und dem Auftraggeber zu übergeben. Der Auftraggeber stellt sicher, dass dem Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsdurchführung sämtliche erforderlichen Rechte oder Zustimmungen übertragen oder erteilt werden, die dem Auftragnehmer die Erstellung der Projektdokumentation ermöglichen.
- Der Auftraggeber stellt auf eigene Kosten und eigenes Risiko die Erlangung und Übergabe sämtlicher Rechte, Befugnisse, Lizenzen, Zustimmungen und Genehmigungen an den Auftragnehmer sicher, die zur Erstellung der Projektdokumentation und zur Ausführung des Vertragsgegenstands erforderlich sind, insbesondere:
- Lizenz oder Übertragung der Urhebervermögensrechte an der Projektdokumentation in dem zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang,
 - Zustimmung des Urhebers (Planers) zur Ausübung der Bearbeitungsrechte, einschließlich der Vornahme von Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen sowie der Erstellung von Bearbeitungen und Modifikationen der Projektdokumentation,
 - Zustimmung zur Nutzung der Projektdokumentation und ihrer Bearbeitungen im Rahmen der Vertragsdurchführung, einschließlich der Fertigteilherstellung, der Montage und des Betriebs des Bauwerks.
- Werden die vorstehenden Rechte nicht sichergestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vertragsdurchführung in dem vom Fehlen der Rechte betroffenen Umfang auszusetzen; der Auftraggeber haftet für sämtliche Folgen, einschließlich der damit verbundenen Verzögerungen und Kosten. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von der Haftung frei und sichert ihn gegen Ansprüche Dritter, einschließlich des Urhebers der Dokumentation, ab, die sich aus fehlenden Rechten oder Zustimmungen ergeben.
9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Projektdokumentation der Betonfertigteile des Auftragnehmers vor Beginn der Produktionsphase nach den im Vertrag festgelegten Grundsätzen zu prüfen und freizugeben.

10. Eine Änderung der Projektdokumentation während der Vertragsdurchführung, die zusätzliche Arbeiten aufseiten des Auftragnehmers erforderlich macht, bildet die Grundlage für eine Verlängerung der Ausführungsfrist und eine Erhöhung der Vergütung des Auftragnehmers. Der Auftraggeber trägt die Kosten der erneuten Planung von Tragwerk, Bauteilen oder Koordination, sofern die Erforderlichkeit dieser Arbeiten auf Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers zurückgeht, gemäß der Tabelle der Zusatzkosten (Anlage Nr. 3). Bis zur endgültigen Vereinbarung neuer Ausführungsfristen und der Vergütungsänderung durch die Parteien ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ausführung des Vertragsgegenstands zurückzustellen, und haftet nicht für die dadurch entstandenen Verzögerungen.
11. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, stellt der Auftragnehmer sämtliche zur Herstellung und Montage der Betonfertigteile erforderlichen Materialien bereit. Die vom Auftragnehmer verwendeten Materialien, einschließlich der zur Produktherstellung eingesetzten, entsprechen qualitativ den Anforderungen des polnischen Bauproduktgesetzes vom 16. April 2004 (konsolidierte Fassung: GBl. 2021 Pos. 1213) sowie den übrigen im Vertrag festgelegten Anforderungen.
12. Der Auftragnehmer kann im Rahmen des Vertragsgegenstands auch verpflichtet sein, die Bestandsdokumentation in dem im Vertrag bestimmten Umfang zu erstellen und dem Auftraggeber zu übergeben.
13. Bei Verzug des Auftraggebers mit:
 - der Übergabe der in Ziffer 4 genannten Dokumentation an den Auftragnehmer,
 - der Freigabe der in § 3 Abs. 7 des Vertrages genannten Dokumentation,ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Auftragswertes für jeden Tag des Verzuges zu zahlen. Formee ist in dieser Situation ferner berechtigt, vom Vertrag aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen zurückzutreten, nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftraggeber schriftlich oder per E-Mail gesetzten Nachfrist zur Erfüllung seiner Pflichten. Der Auftragnehmer kann vom Rücktrittsrecht innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der von ihm gesetzten Nachfrist zur Übergabe oder Freigabe der Dokumentation Gebrauch machen. Im Falle des Rücktritts von Formee aus den vorgenannten Gründen ist der Auftraggeber zusätzlich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in der in Abschnitt IX Ziffer 1 Nr. 2 der AVB bestimmten Höhe verpflichtet. Formee ist berechtigt, einen über die vereinbarten Vertragsstrafen hinausgehenden Schadensersatz nach den allgemeinen Grundsätzen geltend zu machen.

IV. ANGEBOT. VERTRAGSSCHLUSS

1. Zur Erteilung eines Auftrags über die von Formee angebotenen Produkte oder Leistungen im Bereich der Herstellung, Lieferung und Montage von Betonfertigteilen ist die Übersendung einer Anfrage durch den Auftraggeber erforderlich, über:
 - a. das Formular „Schreiben Sie uns“, verfügbar auf der Internetseite von Formee unter:
<https://formee.pl/kontakt/>;
 - b. E-Mail durch Übersendung der Anfrage an: info@formee.pl oder sprzedaz@formee.pl;
 - c. telefonisch, unter der Rufnummer: +48 95 7402111.
2. In der Anfrage sollte der Auftraggeber sämtliche das Bauvorhaben betreffenden Informationen angeben, die zur Erstellung des Angebots durch Formee erforderlich sind, darunter:
 - Art und Menge der bestellten Produkte,
 - Termin, Ort und Art der Produktlieferung,
 - Vorgaben zur Montage (sofern sich die Anfrage auf die Montage bezieht),
 - Dokumentation des Bauvorhabens, einschließlich der Projektdokumentation nebst Materialannahmen,
 - sämtliche weiteren Zusatzinformationen zum Bauvorhaben, die zur Erstellung des Angebots erforderlich sind.

3. Auf Grundlage der vom Auftraggeber in der Anfrage übermittelten Informationen erstellt FORMEE ein Angebot und übermittelt es dem Auftraggeber; dieses enthält insbesondere: die Angabe der angebotenen Produkte, ihrer Mengen, Preise, Ausführungsfristen sowie die technische Spezifikation (einschließlich der Toleranzen), die einen integralen Bestandteil des Angebots bildet. Das Angebot bildet die Grundlage des Vertragsschlusses und der Bestimmung des Vertragsgegenstands.
4. Vor der Angebotserstellung kann Formee die Ergänzung oder Präzisierung des Inhalts der Anfrage verlangen.
5. Das Angebot umfasst ausschließlich die Produkte und Leistungen, die Gegenstand der Anfrage sind, sowie die in seinem Inhalt ausdrücklich genannten Kosten. Alle sonstigen Bestandteile, Leistungen und Ausführungskosten bleiben, außer den im Angebot ausdrücklich genannten, außerhalb des Angebotsumfangs und unterliegen einer gesonderten Preisermittlung und Abrechnung unter Anwendung der Einheitspreise aus dem Angebot, der Tabelle der Zusatzkosten sowie individueller Preisermittlungen.
6. Formee behält sich das Recht vor, die Bedingungen der Herstellung, Lieferung und/oder Montage von Betonfertigteilen individuell zu regeln. In einem solchen Fall bestimmen das Angebot, der Vertrag und die AVB – im durch den Vertragsinhalt nicht geänderten Umfang – den Inhalt der mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen.
7. Das Angebot wird auf Grundlage der Informationen und der Dokumentation erstellt, die der Auftraggeber zusammen mit der Anfrage bereitgestellt hat. Formee haftet nicht für Unrichtigkeiten und Irrtümer in der vom Auftraggeber übergebenen Dokumentation und ist auch nicht verpflichtet, diese auf die Richtigkeit der darin angegebenen Daten zu prüfen.
8. Sämtliche Änderungen der Anfrage sowie Modifikationen im Bereich der Projektdokumentation und des Bauvorhabens, die eine Änderung des Angebots erfordern, führen zur Erstellung einer zusätzlichen Preisermittlung durch Formee.
9. Die im Angebot angegebenen Mengenangaben (Stückzahl, Fläche) haben Schätzcharakter und ergeben sich aus der vom Auftraggeber in der Angebotsphase übergebenen Dokumentation. Nach Erstellung der Werkstattplanung legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Mengenaufstellung sowie etwaige Abweichungen vor. Eine Änderung der Menge/des Montageumfangs wirkt sich nur dann auf die Vergütung aus, wenn: die Änderung $\pm 2\%$ übersteigt, oder sie Bauteile/Leistungen betrifft, die nicht vom Angebot erfasst sind, oder sie sich aus einer Änderung der Dokumentation oder der Anforderungen des Auftraggebers ergibt. In einem solchen Fall vereinbaren die Parteien die Änderung der Vergütung und/oder der Frist gemäß den in den AVB festgelegten Grundsätzen.
10. Das Angebot bleibt für den in seinem Inhalt genannten Zeitraum gültig. In dieser Zeit ist der Auftraggeber berechtigt, das Angebot durch Auftragserteilung anzunehmen.
11. Die Auftragserteilung durch den Auftraggeber gilt als Angebot im Sinne der Vorschriften des Zivilgesetzbuchs und bildet die Grundlage für den Abschluss des Vertrages über die Auftragsausführung.
12. Vor Beginn der Auftragsausführung durch Formee ist die Zahlung einer Draufgabe (poln. zadatek) auf die Auftragsausführung durch den Auftraggeber in der im Vertrag bestimmten Höhe erforderlich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Draufgabe innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu zahlen. Erfüllt der Auftraggeber den Vertrag nicht, kann der Auftragnehmer ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und die erhaltene Draufgabe behalten. Erfüllt der Auftragnehmer den Vertrag nicht, kann der Auftraggeber ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und die Rückzahlung der Draufgabe in einfacher Höhe verlangen. Wird mit der Vertragsdurchführung, einschließlich der Planungsarbeiten, begonnen, wird die Draufgabe auf die für die ausgeführten Arbeiten geschuldete Vergütung angerechnet. Im Falle des Rücktritts von bzw. der Auflösung des Vertrages aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen wird die Draufgabe in dem Umfang einbehalten, der der dem Auftragnehmer für die ausgeführten Arbeiten und die aufgewendeten Kosten geschuldeten Vergütung entspricht, mindestens jedoch in Höhe von 10 % des Auftrags-/Vertragswertes.

13. Zahlt der Auftraggeber die Draufgabe nicht innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist, ist der Auftragnehmer berechtigt, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der für die Zahlung der Draufgabe vorgesehenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.
14. Der Rücktritt vom Vertrag wirkt ex tunc (als wäre der Vertrag nicht geschlossen worden); hat der Auftragnehmer jedoch vor dem Rücktritt mit der Vertragsdurchführung begonnen, ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet, die dem Umfang der bis zum Tag des Rücktritts ausgeführten Arbeiten entspricht. Hat der Auftragnehmer vor dem Rücktritt mit der Vertragsdurchführung begonnen, insbesondere Planungs-, Vorbereitungs- oder Produktionsarbeiten ausgeführt, ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet, die dem Umfang der bis zum Tag des Rücktritts ausgeführten Arbeiten entspricht, gemäß dem Angebot, dem Vertrag oder der Tabelle der Zusatzkosten.
15. Die Draufgabe erfüllt eine Sicherungsfunktion für die Vertragserfüllung im Sinne des Art. 394 des Zivilgesetzbuchs; Anzahlungen hingegen werden auf die Vergütung angerechnet.

V. AUSFÜHRUNGSFRIST DES VERTRAGES

1. Die näheren Ausführungsfristen des Vertrages werden im Vertrag bestimmt.
2. Die Parteien vereinbaren einen detaillierten Liefer- und/oder Montageterminplan.
3. Die Parteien sehen die Möglichkeit einer Änderung der Ausführungsfristen des Vertrages vor, insbesondere beim Eintritt der nachstehend genannten Umstände, die sich auf die Ausführungszeit des Vertragsgegenstands auswirken:
 - höhere Gewalt oder sonstige Zufallsereignisse, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, einschließlich der in Abschnitt XIII der AVB genannten;
 - ungünstige Witterungsbedingungen, die eine ordnungsgemäße Ausführung des Vertragsgegenstands unmöglich machen, insbesondere aufgrund geltender Normen und technologischer Bedingungen der Arbeitsausführung oder allgemein geltender Vorschriften, die bestimmte Witterungsbedingungen erfordern;
 - Änderungen allgemein geltender Rechtsvorschriften in dem Umfang, der sich auf die Ausführung des Vertragsgegenstands auswirkt;
 - Eintritt von Umständen aufseiten des Auftraggebers oder des Bauherrn, die für den Auftragnehmer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren und die Ausführung des Vertragsgegenstands unmöglich machen.
4. Beim Eintritt der vorstehend genannten Umstände können sich die in Ziffer 1 oder 2 bestimmten Fristen verlängern, jedoch nicht mehr als um die Dauer dieser Umstände, auf Grundlage eines schriftlichen Nachtrags zum Vertrag.
5. Die Änderung der Ausführungsfristen nach Ziffer 3 und 4 bildet keine Grundlage für Schadensersatzansprüche, sofern die Verzögerung auf vom Auftragnehmer unabhängigen Umständen beruht. Dies schließt die Haftung des Auftragnehmers für verschuldete Verzögerungen (einschließlich grober Fahrlässigkeit) nicht aus, vorbehaltlich der in den AVB bestimmten Haftungsgrenze.
6. Zahlt der Auftraggeber die dem Auftragnehmer geschuldete Vergütung ganz oder teilweise nicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, die weitere Ausführung des Vertragsgegenstands gemäß Abschnitt VI der AVB zurückzustellen. Zugleich verschieben sich die vereinbarten Ausführungsfristen entsprechend um die durch die ausgebliebene Zahlung verursachte Verzögerungszeit sowie um die zur erneuten Einplanung des Vertragsgegenstands erforderliche Zeit. Über die neuen Ausführungsfristen informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber nach Gutschrift der Vergütungszahlung auf seinem Bankkonto.

7. Im Falle:
- a. der Änderung vereinbarter Liefertermine,
 - b. der Änderung vereinbarter Montagetermine,
 - c. der Verschiebung des Einsatzes der Montagekolonne und des Kranbetriebs,
- aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen ist der Auftraggeber verpflichtet, die damit verbundenen, in der Tabelle der Zusatzkosten genannten Kosten zu tragen.
8. Sämtliche Zusatzkosten im Zusammenhang mit der Verschiebung vereinbarter Ausführungsfristen, die aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen entstehen, insbesondere Kosten für Unterbrechungen, Stillstände von Kolonne oder Geräten, erneute Mobilisierung von Geräten, Kosten der Lagerung und Einlagerung sowie der Entsorgung, gehen zulasten des Auftraggebers, gemäß der Tabelle der Zusatzkosten.

VI. VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Vergütung des Auftragnehmers für die Ausführung des Vertragsgegenstands und die näheren Zahlungsbedingungen bestimmt der Vertrag.
2. Der Auftraggeber willigt in die Ausstellung und Übersendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ein. Die Einwilligung in die Ausstellung und Übersendung von Rechnungen in elektronischer Form bildet eine Anlage zum Vertrag.
3. Die Zahlung der Forderungen erfolgt per Überweisung auf die im Vertrag, in der Mehrwertsteuerrechnung oder in einem anderen Buchhaltungsdokument des Auftragnehmers angegebene Bankkontonummer.
4. Die Vergütung des Auftragnehmers ist einmalig oder im Rahmen von Teilzahlungen zu entrichten, gemäß den in § 6 des Vertrages bestimmten Bedingungen sowie dem Liefer- und/oder Montageterminplan.
5. Als Zahlungstag gilt der Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto des Auftragnehmers.
6. Die Zahlungsfrist der Vergütung bestimmt der Vertrag.
7. Die Nichtzahlung eines vereinbarten Vergütungsteils durch den Auftraggeber innerhalb der im Vertrag genannten Frist berechtigt den Auftragnehmer, die Ausführung des Vertragsgegenstands bis zur Zahlung zurückzustellen. Nach fruchtlosem Ablauf der vom Auftragnehmer zur Zahlung gesetzten Frist ist der Auftragnehmer berechtigt, in jeder Phase der Vertragsdurchführung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
8. Umfasst der Vertragspreis die Transportkosten, wurden diese unter Zugrundelegung des durchschnittlichen wöchentlichen Großhandelspreises für Dieselkraftstoff Ekodiesel PKN ORLEN aus der Woche kalkuliert, in der das Angebot erstellt wurde („Basispreis Diesel“). Steigt im Zeitraum der Lieferausführung der durchschnittliche wöchentliche Großhandelspreis für Dieselkraftstoff Ekodiesel PKN ORLEN um mindestens 3 % gegenüber dem Basispreis Diesel, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Transportanteil der Vergütung in dem Umfang zu korrigieren, der dem Kraftstoffanteil an den Transportkosten entspricht, angenommen in Höhe von X % der Transportkosten, gemäß der nachstehenden Formel:
Korrektur = Transportkosten × X % × (aktueller Dieselpreis / Basispreis Diesel – 1).
Datenquelle ist der von PKN ORLEN veröffentlichte durchschnittliche wöchentliche Großhandelspreis für Dieselkraftstoff Ekodiesel.

9. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Höhe der Vergütung im Falle eines Anstiegs der Preise für den zur Produktherstellung verwendeten Stahl zu ändern, wenn der Index des Polnischen Stahldistributorenverbands (PUDS) für [Bewehrungsstahl B500B / die entsprechende Stahlkategorie] um mehr als 10 % gegenüber dem Wert aus der Woche steigt, in der das Angebot erstellt wurde („Basispreis“).

Steigt der PUDS-Index um mehr als 10 % gegenüber dem Basispreis, wird die Vergütung gemäß der nachstehenden Formel korrigiert:

$$W = C \times I$$

wobei:

- W – Betrag der Netto-Vergütungskorrektur,
- C – Differenz zwischen dem PUDS-Index aus der Woche des Anstiegs („Aktueller Preis“) und dem Basispreis (in PLN/t),
- I – Stahlmenge (in Tonnen), die zur Herstellung der vom Vertrag erfassten Erzeugnisse erforderlich ist und die bis zum Zeitpunkt der Überschreitung der Anstiegsschwelle nicht hergestellt wurde, ermittelt auf Grundlage der Materialaufstellung/Werkstattplanung des Auftragnehmers (ohne Berücksichtigung von Verschnitt / unter Berücksichtigung eines technologischen Verschnitts in Höhe von X % – nach Entscheidung).

Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber die Berechnung der Korrektur nebst Aufstellung der Stahlmenge (I) sowie der Angabe der PUDS-Werte (Basispreis und Aktueller Preis) vor. Der Auftraggeber kann innerhalb von 3 Werktagen Einwendungen erheben; das Ausbleiben von Einwendungen gilt als Annahme der Berechnung.

VII. LIEFERBEDINGUNGEN. TRANSPORT UND ENTLADUNG

1. Die Lieferung der Produkte an den Auftraggeber erfolgt im Zeitpunkt ihrer Übergabe an den Auftraggeber.
2. Die Übergabe der Produkte an den Auftraggeber ist mit deren Abnahme gleichbedeutend.
3. Erfolgt der Transport der Produkte durch den Auftraggeber, erfolgt die Übergabe der Produkte mit ihrer Bereitstellung zur Beladung am Ort der Lieferannahme.
4. Erfolgt der Transport der Produkte durch Formee, erfolgt die Übergabe der Produkte mit ihrer Bereitstellung zur Entladung am Ort der Lieferannahme.
5. Der Ort der Lieferannahme ist im Vertrag bestimmt.
6. Die Kosten der Übergabe und Annahme der Produkte, einschließlich der Kosten für Vermessung oder Verwiegung, Verpackung, Versicherung für die Dauer der Beförderung und der Kosten der Versendung (des Transports) der Sachen trägt der Auftragnehmer, es sei denn, der Transport erfolgt durch den Auftraggeber.
7. Die Produkte werden einmalig oder in Teilmengen gemäß dem Lieferterminplan geliefert.
8. Nähere Vorgaben zur Umsetzung des Lieferterminplans (Montage-/Stapelrichtungen) sollten dem Auftragnehmer spätestens 3 Wochen vor der geplanten Lieferung übermittelt werden, die endgültigen Lieferzeiten spätestens am ersten Werktag der Woche vor dem Liefertermin; andernfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, den Liefertermin entsprechend der Verfügbarkeit von Produktion und Transport zu ändern, ohne für die entstandene Verzögerung zu haften, und der Auftraggeber trägt die Kosten der Verschiebung gemäß der Tabelle der Zusatzkosten.
9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Anwesenheit seines Vertreters am Ort der Lieferannahme sicherzustellen, der zur Bestätigung der Produktannahme im Namen des Auftraggebers bevollmächtigt ist.

10. Den gelieferten Produkten fügt der Auftragnehmer ein entsprechendes Dokument zur Bestätigung der Lieferung bei: Lieferschein (WZ), Frachtdokument oder Abrechnungsdokument, das der Auftraggeber oder die von ihm bevollmächtigte Person vor der Entladung zu unterzeichnen hat. Die Unterzeichnung des Lieferscheins bedeutet die Bestätigung der mengenmäßigen Annahme und des bei der Annahme sichtbaren äußeren Zustands. Bei der Annahme sichtbare Mängel und Beschädigungen sind in den Lieferschein oder in ein Schadensprotokoll einzutragen.
Nach der Entladung festgestellte Mängel, die bei der Annahme nicht vernünftigerweise erkennbar waren, meldet der Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Abschluss der Entladung, mit Fotodokumentation.
11. Zusammen mit den gelieferten Produkten übergibt Formee dem Auftraggeber die Garantiedokumente nebst Leistungserklärung sowie weitere Dokumente, zu deren Übergabe Formee nach allgemein geltenden Rechtsvorschriften und internen Regelungen verpflichtet ist.
12. Der Auftraggeber oder die in seinem Namen oder für ihn handelnde Person, die die Produkte annimmt, ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Lieferung sorgfältig zu prüfen. Die Prüfung der Vertragsgemäßheit betrifft insbesondere die Beschreibungen, die Maße der gelieferten Bauteile sowie die für die Montage erforderlichen Bauteile. Unwesentliche Mängel, d. h. solche, die nicht dazu führen, dass das Produkt nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann, bilden keine Grundlage für die Verweigerung der Annahme.
13. Werden mengenmäßige oder qualitative Mängel, Transportschäden oder sonstige Beanstandungen der gelieferten Produkte oder der Art ihrer Lieferung festgestellt, ist der Auftraggeber oder die in seinem Namen oder für ihn handelnde Person verpflichtet, Formee unverzüglich per Einschreiben oder per E-Mail zu benachrichtigen.
14. Sämtliche Transportschäden, d. h. Beschädigung, Fehlmenge oder Beeinträchtigung des Produkts, hat der Auftraggeber oder die in seinem Namen oder für ihn handelnde Person unverzüglich auch der die Produkte übergebenden Person zu melden und die Erstellung eines entsprechenden Protokolls zu verlangen. Das Protokoll, das die vorgenannten Umstände beschreibt, ist unverzüglich per Einschreiben oder per E-Mail an Formee zu übersenden.
15. Standardlieferungen werden mit Fahrzeugen vom Typ Plattform durchgeführt, die den Transport von Bauteilen mit einer Länge bis 8,5 m, einer Breite von 2,40 m und einer Masse bis 21 t ermöglichen. Auf Wunsch des Auftraggebers werden Teilladungen versandt (Lieferung einzelner Bauteile – Ladung unter 21 t); in einem solchen Fall trägt der Auftraggeber die Kosten für das nicht voll beladene Fahrzeug auf Grundlage einer vom Auftragnehmer vorgelegten individuellen Berechnung.
16. Formee behält sich das Recht vor, den Transport nachträglich abzurechnen, wenn der von den Parteien vereinbarte Lieferterminplan Komplettladungen unmöglich macht, wodurch sich die Anzahl der angenommenen Fahrten erhöht, oder wenn dadurch Zusatzkosten entstehen, die in der Angebotsphase nicht vorhersehbar waren (z. B. Übergrößen). Ist der Transport von Produkten mit Übergrößen erforderlich, werden die Lieferkosten gesondert kalkuliert und im Rahmen eines gesondert erstellten Angebots abgerechnet.
17. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine befestigte Zufahrtsstraße zum Bau-/Lagerplatz mit einer Breite von mind. 3 m sicherzustellen, die die freie Durchfahrt eines Lastkraftwagens bis 40 t sowie die Entladung der Betonfertigteile ermöglicht.
18. Bei Lieferungen, deren Durchführung die Erlangung besonderer Zustimmungen oder Genehmigungen erfordert, einschließlich der Durchführung des Transports über die vom Auftraggeber vorbereiteten Zufahrtswege, obliegen dem Auftraggeber die Kosten und die Verantwortung für deren Erlangung. Der Auftragnehmer trägt weder die Kosten von Belastungen und Bußgeldern, die sich aus einer fehlenden Zustimmung der zuständigen Behörden zur Zufahrt und zur Inanspruchnahme des Straßenraums am Entladeort ergeben, noch haftet er für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass der Auftraggeber keine geeigneten Zufahrtsstrecken sichergestellt hat.

19. Umfasst das Angebot nicht die Montage der Produkte, obliegen dem Auftraggeber die Pflicht, die Kosten und das Risiko der Entladung der Produkte. Die Entladung der Bauteile sowie sämtliche Materialien und Geräte zur Bauteilmontage verbleiben beim Auftraggeber. Umfasst das Angebot auch die Montageleistung, geht die Entladung der gelieferten Bauteile zulasten des Auftragnehmers und erfolgt auf seine Kosten, die im Angebotspreis berücksichtigt sind.
20. Bei sämtlichen Tätigkeiten der Beladung, des Transports und der Entladung sowie der Bewegung und Montage der Produkte sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen gemäß den geltenden Arbeitsschutzvorschriften zu verwenden.
21. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unverzügliche Annahme und/oder Entladung der gelieferten Produkte sicherzustellen; er ist verpflichtet, die Kosten zu tragen, und haftet für Schäden im Zusammenhang mit der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Verpflichtung, einschließlich einer unzureichenden Vorbereitung befestigter Zufahrtswege.
22. Bei fehlender Annahme oder Verzug mit der Annahme gegenüber den im Vertrag bestimmten oder von den Parteien schriftlich vereinbarten Fristen ist Formee berechtigt, entsprechende Abrechnungsdokumente auszustellen und die Produkte auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers bei einem Dritten in Verwahrung zu geben. Die Übergabe der Produkte in Verwahrung an einen Dritten unter den vorstehend genannten Umständen gilt als Übergabe der Produkte an den Auftraggeber und als wirksame Lieferung der Produkte durch Formee.
23. Nimmt der Auftraggeber die von ihm bestellten Produkte nicht ab, kann Formee vom Auftraggeber die Erstattung der pauschalierten Verwahrungskosten der Produkte gemäß der Tabelle der Zusatzkosten verlangen.
24. Die Entladung der Betonfertigteile soll innerhalb von 2 Stunden ab der Einfahrt des Fahrzeugs auf das Baugelände abgeschlossen sein. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Auftraggeber mit zusätzlichen Standzeitkosten der Fahrzeuge gemäß der Tabelle der Zusatzkosten belastet werden. Für jede weitere angefangene Entladestunde hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 350,00 PLN netto (in Worten: dreihundertfünfzig Złoty 00/100) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
25. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Zubehör und die sonstigen Bauteile, die für Transport, Lagerung und Befestigung der Produkte erforderlich sind, einschließlich der Holzunterlagen und des zusammen mit den Fertigteilen gelieferten Transportzubehörs, mit den Rücktransporten zurückzugeben, andernfalls wird er mit sämtlichen daraus entstehenden Kosten gemäß der Tabelle der Zusatzkosten belastet. Beim Transport von Platten ist der Auftraggeber verpflichtet, die gekennzeichneten Balken und Holzzwischenlagen an den Auftragnehmer zurückzugeben. Erfolgt keine Rückgabe, trägt der Auftraggeber die Kosten der fehlenden Teile in Höhe von 100,00 PLN netto/Stück (in Worten: einhundert Złoty 00/100) zuzüglich Mehrwertsteuer zum geltenden Satz.
26. Bei Verzug mit der Annahme und/oder Entladung der Produkte ist der Auftraggeber zur Zahlung der in Abschnitt IX der AVB genannten Vertragsstrafe an den Auftragnehmer verpflichtet. Formee ist in dieser Situation ferner berechtigt, aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftraggeber zur Annahme der Produkte gesetzten Nachfrist. Der Auftragnehmer kann vom Rücktrittsrecht innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der von ihm zur Annahme und/oder Entladung der Produkte gesetzten Nachfrist Gebrauch machen. Im Falle des Rücktritts von Formee aus den vorgenannten Gründen ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in der in Abschnitt IX der AVB bestimmten Höhe verpflichtet. Formee ist berechtigt, einen über die vereinbarten Vertragsstrafen hinausgehenden Schadensersatz geltend zu machen.
27. Mit der Übergabe der Produkte geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung der Produkte auf den Auftraggeber über.
28. Der Auftraggeber erwirbt das Eigentum an den Betonfertigteilen mit der Zahlung der gesamten Vergütung des Auftragnehmers.

VIII. MONTAGE

1. Sofern im Angebot nichts anderes bestimmt ist, umfasst der Vertragsgegenstand nicht die Montage der Produkte. Die Montage der Produkte ist gemäß den geltenden Normen und Vorschriften auszuführen, unter Berücksichtigung des Schutzes der Produkte vor etwaigen Beschädigungen.
2. Ist im Angebot die Montageleistung berücksichtigt, finden die nachstehenden Bestimmungen der AVB nebst den Technischen Montagebedingungen, die die Anlage Nr. 2 zu den AVB bilden, Anwendung.
3. Die Montagearbeiten werden gemäß dem Vertrag, den Regeln der Technik und der Baukunst, den geltenden technischen Normen und Rechtsvorschriften ausgeführt.
4. Die Montagearbeiten werden auf Grundlage des festgelegten Montageterminplans ausgeführt.
5. Der Auftraggeber übergibt bzw. stellt dem Auftragnehmer das Baugelände innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zur Verfügung.
6. Die näheren Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Ausführung der Montagearbeiten bestimmt der Vertrag.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Technischen Montagebedingungen einzuhalten.
8. Der Auftraggeber soll sicherstellen, dass die Montage während des gesamten Zeitraums der Montagearbeiten des Auftragnehmers ununterbrochen verläuft, ohne Stillstände oder Verschiebungen aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, einschließlich solcher, die durch eine fehlende Koordinierung der Arbeiten des Auftragnehmers mit den Arbeiten anderer Unternehmer auf dem Baugelände verursacht werden. Formee behält sich vor, für die dadurch entstandenen Verzögerungen nicht zu haften.
9. In der in Ziffer 8 genannten Situation ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ausführungsfristen des Vertrages um die entstandene Verzögerung aus vom Auftragnehmer unabhängigen Gründen und um die zur erneuten Mobilisierung von Kolonne und Geräten des Auftragnehmers erforderliche Zeit zu verlängern sowie die Erstattung der daraus entstandenen Kosten gemäß der Tabelle der Zusatzkosten zu verlangen.
10. Der Auftragnehmer stellt die zur Ausführung des Vertragsgegenstands erforderlichen Materialien und Geräte bereit, die im Angebot genannt sind.
11. Die übrigen Materialien und Geräte, die zur Ausführung der Montagearbeiten durch den Auftragnehmer erforderlich und im Angebot nicht berücksichtigt sind, stellt der Auftraggeber bereit.
12. Der Auftraggeber liefert die in Ziffer 8 genannten Materialien mindestens eine Woche im Voraus auf das Baugelände.
13. Der Auftraggeber stellt die Zufahrts- und Montagewege sowie die übrigen Bedingungen für die Ausführung der Montagearbeiten sicher, einschließlich der Lagerung und Einlagerung der Produkte auf dem Baugelände und außerhalb davon, gemäß dem Vertrag und den Technischen Montagebedingungen.
14. Der Auftraggeber stellt auf eigene Kosten die Versorgung der Sozial- und Baustelleneinrichtungen mit Wasser und elektrischer Energie sowie die Beleuchtung des Orts der Montagearbeiten sicher, zu den im Vertrag und in den Technischen Montagebedingungen bestimmten Bedingungen.
15. Der Auftraggeber stellt den Schutz und die Sicherung des Baugeländes gegen Diebstahl sicher, einschließlich der Geräte, Materialien und Räume der Sozialeinrichtungen des Auftragnehmers, sowie den Schutz und die Sicherung der Orte der Lagerung und Einlagerung der Produkte für die Dauer der Montage gegen Diebstahl.

16. Der Auftragnehmer ist Abfallerzeuger im Sinne der Vorschriften des polnischen Abfallgesetzes vom 14. Dezember 2012 (konsolidierte Fassung: GBl. 2023 Pos. 1587). Das Einsammeln der erzeugten Abfälle vom Baugelände nach Abschluss der Arbeiten und ihre Bewirtschaftung gemäß den geltenden Vorschriften auf eigene Kosten obliegt dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer Abfallcontainer zur Verfügung, die eine ordnungsgemäße Sortierung und Sammlung sowie deren Abtransport in gesetzeskonformer Weise ermöglichen.
17. Der Auftragnehmer trägt keinerlei Kosten der Baustellenunterhaltung.
18. Auf die Ausführung und Abnahme des Vertragsgegenstands finden die Toleranzen und die Allgemeinen Montagebedingungen (AMB) Anwendung.
19. Die Abnahmen der Montagearbeiten werden nach den im Vertrag bestimmten Grundsätzen durchgeführt, die die in den Produkttoleranzen und in den Technischen Montagebedingungen festgelegten Anforderungen nicht übersteigen dürfen.
20. Über die Abnahmehandlungen der Montagearbeiten wird ein entsprechendes Abnahmeprotokoll erstellt, das sämtliche im Zuge der Abnahmehandlungen getroffenen Feststellungen sowie die Fristen zur Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten etwaigen Mängel oder Fehler enthält.
21. Der Auftraggeber kann die Abnahme der Montagearbeiten nur wegen wesentlicher Mängel der Arbeiten verweigern, d. h. solcher, die die bestimmungsgemäße Nutzung des Vertragsgegenstands unmöglich machen. Erscheint der Auftraggeber nicht zur Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls oder verweigert er die Unterzeichnung innerhalb der vom Auftragnehmer gesetzten Frist unbegründet, ist der Auftragnehmer berechtigt, ein solches Protokoll einseitig zu erstellen.
22. Bestellt der Auftraggeber die Bestandsdokumentation, werden die Kosten ihrer Erstellung und Übergabe durch Formee im Angebot zusätzlich ermittelt, und der Käufer ist verpflichtet, den Betrag gemäß der erstellten Preisermittlung an Formee zu zahlen.
23. Der Auftraggeber darf die Unterzeichnung des Teil- oder Endabnahmeprotokolls nicht verweigern und ebenso wenig Rechnungen des Auftragnehmers oder sonstige Forderungen zugunsten des Auftragnehmers einbehalten oder deren Zahlung aussetzen und diese Handlungen von der Übergabe der Bestandsdokumentation durch den Auftragnehmer abhängig machen.

IX. VERTRAGSSTRAFEN

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber in den folgenden Fällen und Höhen mit Vertragsstrafen zu belasten:
 - a. wegen Verzuges mit:
 - der Übergabe der in Abschnitt III Ziffer 4 der AVB genannten Dokumentation an den Auftragnehmer,
 - der Freigabe der in Abschnitt III Ziffer 9 der AVB genannten Dokumentation,
 - der Annahme der Produktlieferung,
 - der Entladung der Produkte,
 - der Abnahme der Montagearbeiten,in Höhe von 0,1 % des Vertragswertes für jeden Tag des Verzuges, jedoch nicht mehr als 5 % des Vertragswertes je Strafe.
 - b. wegen Rücktritts vom Vertrag (ganz oder teilweise) aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen – in Höhe von 10 % des Auftragswertes oder mehr, sofern die Rechte des Auftraggebers aus diesem Titel aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen im Vertrag höher bemessen sind (Grundsatz der Wahrung der Gleichbehandlung).

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer in den folgenden Fällen und Höhen mit Vertragsstrafen zu belasten – wegen Verzuges mit:
 - a. der Übergabe der in Abschnitt III Ziffer 8 der AVB genannten Dokumentation,
 - b. dem Abschluss der Lieferung der Betonfertigteile,
 - c. dem Abschluss der Montage der Betonfertigteile,in Höhe von 0,1 % des Auftragswertes für jeden Tag des Verzuges, jedoch nicht mehr als 5 % des Vertragswertes.
3. Die in Ziffer 1 genannten Vertragsstrafen können unabhängig voneinander geltend gemacht werden. Der Gesamtwert der vom Auftragnehmer berechneten Vertragsstrafen darf 25 % des Vertragswertes nicht überschreiten.
4. Das Recht des Auftraggebers zur Berechnung der in Ziffer 2 genannten Vertragsstrafen erlischt innerhalb von 30 (dreißig) Tagen, gerechnet ab dem Tag des Eintritts der Voraussetzung, die die Berechnung bzw. den Beginn der Berechnung der Vertragsstrafe ermöglicht.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vertragsstrafe mit der vom Auftraggeber geleisteten Anzahlung zu verrechnen.
6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ergänzenden Schadensersatz nach den allgemeinen Grundsätzen geltend zu machen, wenn der von ihm erlittene Schaden den Wert der vorgesehenen Vertragsstrafe übersteigt.

X. GARANTIE UND HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS

1. Der Auftragnehmer gewährt auf den Vertragsgegenstand eine Garantie für den im Vertrag genannten Zeitraum, höchstens jedoch 5 Jahre ab dem Tag des Abschlusses der Ausführung des Vertragsgegenstands.
2. Die näheren Garantiebedingungen für die an den Auftraggeber gelieferten Produkte bestimmt die Garantiekarte, die eine Anlage zum Vertrag bildet.
3. In dem gesetzlich zulässigen Umfang (insbesondere in Beziehungen zwischen Unternehmern) wird die Haftung des Auftragnehmers aus der Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel des Vertragsgegenstands gemäß Art. 558 § 1 des Zivilgesetzbuchs vollständig ausgeschlossen.

Werden Mängel des Vertragsgegenstands festgestellt, stehen dem Auftraggeber ausschließlich die Rechte aus der vom Auftragnehmer gewährten Garantie zu, vorbehaltlich zwingender Rechtsvorschriften. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Auftraggeber, die Verbraucher sind, sowie auf Unternehmer, auf die die Verbraucherschutzvorschriften Anwendung finden.
4. Sichtbare Mängel und Transportschäden meldet der Auftraggeber innerhalb von 48 Stunden nach Lieferung/Entladung. Mängel, die im Zuge der Montage oder des Betriebs zutage treten und zuvor nicht vernünftigerweise erkennbar waren, meldet der Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen ab ihrem Zutagetreten. Die Mängelrügen sind an die E-Mail-Adresse reklamacje@formee.pl zu richten.
5. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, innerhalb von 7 Tagen ab der Mängelrüge eine Analyse und Besichtigung der gesamten beanstandeten Warenmenge durchzuführen.
6. Der Auftragnehmer nimmt innerhalb von 20 Tagen ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Mängelrüge zu dieser Stellung und teilt dem Auftraggeber mit, ob er die Rüge als begründet anerkennt. Ist die Mängelrüge unvollständig, fordert der Auftragnehmer den Auftraggeber zu ihrer Ergänzung auf; die Frist von 20 Tagen läuft ab dem Tag des Eingangs der Ergänzung. Das Ausbleiben einer Antwort des Auftragnehmers innerhalb der Frist stellt keine Anerkennung der Mängelrüge dar. Erkennt der Auftragnehmer die Mängelrüge an, teilt er dem Auftraggeber die Art und Frist der Mängelbeseitigung mit, wobei die Frist zur Mängelbeseitigung von der Art des Mangels, den Zugangsbedingungen zum Bauteil und dem Terminplan der Vertragsdurchführung abhängt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die Besichtigung des Mangels zu ermöglichen und bis zur Stellungnahme des Auftragnehmers von eigenmächtigen Reparaturen abzusehen, es sei denn, eine unverzügliche Reparatur ist aus Sicherheitsgründen erforderlich.

7. Bei der Mängelrüge ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Fotodokumentation beizufügen, die den gerügten Mangel erfasst, in der Ausführungsdokumentation den Ort des Mangels zu bezeichnen und die Nummer des beanstandeten Bauteils anzugeben.
8. Die Erhebung einer Mängelrüge entbindet den Auftraggeber nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der Forderungen.
9. Die Beseitigung von Sachmängeln besteht in:
 - der Reparatur des mangelhaften Erzeugnisses oder
 - dem Austausch des Erzeugnisses oder seiner Teile gegen mangelfreie.Über die Art der Mängelbeseitigung entscheidet der Auftragnehmer.
10. Erkennt der Auftragnehmer die Mängelrüge an, verpflichtet er sich, die Mängel innerhalb einer Frist von höchstens 21 Werktagen ab dem Tag der Anerkennung der Mängelrüge als begründet zu beseitigen.
11. Ist nach Einschätzung des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung innerhalb der gemäß Ziffer 4 genannten Frist aus technischen oder organisatorischen sowie aus sonstigen vom Auftragnehmer unabhängigen Gründen jeweils nicht möglich, benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber und setzt eine neue Frist zur Mängelbeseitigung.
12. Erweist sich die Reparatur oder der Austausch des Erzeugnisses gegen ein mangelfreies nach Einschätzung des Auftragnehmers als unmöglich oder als mit übermäßigen Kosten für den Auftragnehmer verbunden, steht dem Auftraggeber das Recht zu, eine Preisminderung zu verlangen.
13. Die Garantie erfasst keine Mängel des Vertragsgegenstands, die aus vom Auftraggeber oder von Dritten zu vertretenden Gründen entstanden sind, insbesondere infolge:
 - bestimmungswidriger Verwendung der Produkte oder ihrer Verwendung unter anderen als den im Vertrag/Angebot bestimmten Bedingungen,
 - unsachgemäßer Beladung, unsachgemäßen Transports, unsachgemäßer Entladung oder Lagerung der Produkte durch den Auftraggeber oder in seinem Auftrag handelnde Personen,
 - höherer Gewalt oder sonstiger Zufallsereignisse, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat,
 - unsachgemäßer Auswahl, Montage, Nutzung oder Wartung des Erzeugnisses durch den Auftraggeber oder Dritte,
 - optischer Unterschiede, farblicher Ungleichmäßigkeiten sowie Unterschiede in Struktur/Oberfläche, die sich aus den Materialeigenschaften und dem technologischen Prozess ergeben, sofern sie sich im Rahmen des im Vertrag/Angebot oder in der Garantieurkunde bestimmten Ausführungsstandards bewegen,
 - eigenmächtiger Reparaturen, Umarbeitungen oder konstruktiver Änderungen der Produkte durch den Auftraggeber ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers,
 - der Bereitstellung mangelhafter Materialien, Daten, Pläne oder technologischer Dokumentation durch den Auftraggeber sowie der Herstellung der Produkte gemäß den Anweisungen des Auftraggebers oder nach der von ihm bereitgestellten Dokumentation,
 - mechanischer Beschädigungen, die nach der Abnahme entstanden sind, einschließlich während der Montage oder begleitender Arbeiten,
 - unsachgemäßer Vorbereitung des Untergrunds, der Fundamente, der Auflager oder der zusammenwirkenden Konstruktionen, sofern dies für die Entstehung des Mangels ursächlich war,
 - der Überschreitung zulässiger Lasten oder der Nutzung der Produkte in einer der Projektdokumentation / den Anweisungen des Auftragnehmers widersprechenden Weise.
14. Der Vertragsgegenstand unterliegt keiner Mängelrüge, wenn er gemäß den Toleranzen und den Technischen Montagebedingungen ausgeführt wurde.

15. Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche zur Ausführung des Vertragsgegenstands verwendeten Produkte und Materialien die in den geltenden Rechtsvorschriften, den harmonisierten Normen (EN) und den entsprechenden Polnischen Normen (PN/PN-EN) sowie in den nationalen oder europäischen technischen Bewertungsdokumenten (insbesondere KOT/ETA) festgelegten Anforderungen erfüllen, die für die jeweilige Erzeugnisart maßgebend sind.
16. Die Mängelbeseitigung erkennen die Parteien mit der Unterzeichnung des Protokolls über die Mängelbeseitigung als wirksam an.
17. Erscheint der Auftraggeber nicht zur Unterzeichnung des Protokolls über die Abnahme der Mängelbeseitigung oder verweigert er die Unterzeichnung innerhalb der vom Auftragnehmer gesetzten Frist unbegründet, ist der Auftragnehmer berechtigt, ein solches Protokoll einseitig zu erstellen.
18. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden auf dem Bauplatz (z. B. Einbrüche des Geländes oder der Infrastruktur), die insbesondere infolge der Bewegung von Kranen, Fahrzeugen oder sonstigen Geräten entstanden sind.
19. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung oder Einlagerung der Produkte sowie durch ihre Aussetzung gegenüber ungünstigen, einschließlich chemischen, Einwirkungen verursacht wurden.
20. Die Obergrenze der Haftung des Auftragnehmers für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages ist der Auftragswert. Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn. Die vorstehende Haftungsbeschränkung des Auftragnehmers gilt nicht für die Haftung für Schäden, die dem Auftraggeber vom Auftragnehmer vorsätzlich zugefügt wurden.
21. Der Auftragnehmer haftet nicht für sämtliche Kosten und Schäden, die daraus entstehen, dass der Auftraggeber eigenmächtige Reparaturen oder Mängelbeseitigungen vornimmt, sofern solche Handlungen vor der Bearbeitung der Mängelrüge oder vor Ablauf der Frist zur Erbringung der Garantieleistungen vorgenommen wurden.

XI. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN (DSGVO)

1. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber sind gesonderte Verantwortliche für personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (nachfolgend: „DSGVO“).
2. Der Auftraggeber handelt bei der Bereitstellung personenbezogener Daten an den Auftragnehmer unter Beachtung sämtlicher sich aus der DSGVO ergebenden Grundsätze und verfügt insbesondere über eine Rechtsgrundlage, die zur Weitergabe der personenbezogenen Daten berechtigt.
3. Kommt es im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung zur Übertragung der Verarbeitung personenbezogener Daten vom Auftraggeber an den Auftragnehmer im Sinne des Art. 28 DSGVO, schließen die Parteien einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften.
4. Werden von einer berechtigten Person Forderungen oder Ansprüche geltend gemacht, verpflichtet sich die betreffende Partei, die andere Partei hierüber unverzüglich zu informieren, um die Rechte der betroffenen Person zu wahren.
5. Die Parteien erklären, dass die zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigten Personen sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer entsprechenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

XII. VERTRAULICHKEITSKLAUSEL

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erlangten Informationen als streng vertraulich zu behandeln, insbesondere sie nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden und Dritten keinerlei Informationen über den Auftragnehmer offenzulegen, darunter insbesondere Handelsinformationen, Verhandlungsverläufe, Ausführungsfristen von Aufträgen, Preise, Vergütungen, erhaltene Angebote, Marketing- und Handelspolitik, technische und technologische Informationen, Informationen über Reklamationsverfahren sowie sonstige Informationen, deren Offenlegung oder Verwendung die Interessen des Auftragnehmers in irgendeiner Weise verletzen könnte (nachfolgend: „Vertrauliche Informationen“), und zwar während der Vertragsdurchführung sowie mindestens 5 Jahre nach ihrem Abschluss.
2. Vertrauliche Informationen sind auch sämtliche Daten, die ein Geschäftsgeheimnis des Auftragnehmers darstellen, definiert in Art. 11 Abs. 2 des polnischen Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 16. April 1993 (konsolidierte Fassung: GBl. 2022 Pos. 1233).
3. Die Information über die Tatsache des Vertragsschlusses stellt keine Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung dar.
4. Die Offenlegung Vertraulicher Informationen bedarf, ausgenommen ihre Offenlegung im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung oder der Erfüllung von Pflichten aus allgemein geltenden Rechtsvorschriften, der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
5. Legt der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung seinen Mitarbeitern Vertrauliche Informationen offen, ist er verpflichtet, diese Personen über den vertraulichen Charakter der übermittelten Informationen zu informieren und sie schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen mindestens in demselben Standard zu sichern, in dem er seine eigenen Geschäftsgeheimnisse sichert.
7. Vertrauliche Informationen umfassen keine Informationen oder Daten, die veröffentlicht, bekannt und öffentlich amtlich zugänglich geworden sind oder sind, es sei denn infolge ihrer Offenlegung unter Verletzung des Vertrages, sonstiger Verpflichtungen oder von Rechtsvorschriften, sowie diejenigen, die von einer Zustimmung zu ihrer Offenlegung auf Grundlage einer zuvor erteilten schriftlichen Ermächtigung des Auftragnehmers erfasst sind.
8. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Einordnung bestimmter Informationen als Vertrauliche Informationen, ist anzunehmen, dass sie Vertrauliche Informationen darstellen.
9. Die Vertraulichkeitsverpflichtung berührt nicht die Pflicht zur Erteilung von Auskünften an die hierzu berechtigten Organe der öffentlichen Verwaltung, an Gerichte oder an sonstige staatliche Organe auf Grundlage geltender Rechtsvorschriften.
10. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen ausschließlich zur Umsetzung der Vertragsbestimmungen zu verwenden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die erlangten Vertraulichen Informationen nur zum Zweck der ordnungsgemäßen Ausführung der vertragsgegenständlichen Tätigkeiten zu verwenden. Die Vertraulichen Informationen dürfen vom Auftraggeber nicht zu seinem Vorteil oder zum Vorteil anderer Personen oder Rechtsträger verwendet werden, mit Ausnahme der Verwendung für Zwecke der eigenen internen Bewertung, Analyse oder sonstigen Verwendung ausschließlich im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer und der Vertragsdurchführung.
11. Der Auftragnehmer kann jederzeit die Vernichtung, d. h. die Löschung oder anderweitige Beseitigung der Daten, die Vertrauliche Informationen darstellen, sowie die Rückgabe sämtlicher Datenträger mit den offengelegten Vertraulichen Informationen verlangen und deren weitere Verwendung durch den Auftraggeber untersagen.

12. Die Vertraulichen Informationen bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Ihre Offenlegung bedeutet nicht die Einräumung irgendwelcher Rechte (insbesondere von Rechten des geistigen Eigentums) an den Vertraulichen Informationen, die über die sich ausdrücklich aus dem Vertrag ergebenden Befugnisse hinausgehen.
13. Der Auftraggeber haftet in vollem Umfang für den durch die Offenlegung Vertraulicher Informationen verursachten Schaden. Bei Verletzung der Vertraulichkeitspflicht zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes für jede Verletzung, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Auftragswertes.
14. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Schadensersatz nach den allgemeinen Grundsätzen geltend zu machen, wenn der Schaden den Wert der vorgesehenen Vertragsstrafe übersteigt.

XIII. HÖHERE GEWALT

1. Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag, die durch höhere Gewalt verursacht wurde.
2. Unter höherer Gewalt verstehen die Parteien ein außergewöhnliches, von der jeweiligen Partei unabhängiges, nicht vorhersehbares und nicht abwendbares Ereignis, auch dann, wenn seine Vermeidung Maßnahmen erfordern würde, deren Kosten die möglichen zu rettenden Vorteile überstiegen (nachfolgend: „Höhere Gewalt“).
3. Ereignisse Höherer Gewalt sind insbesondere:
 - a. Kriege, Kampfhandlungen, Invasionen, Aufstände, Revolutionen, militärische Umstürze oder zivile Unruhen, terroristische Handlungen, Mobilmachungen, Meutereien oder Embargos,
 - b. Erdbeben, Überschwemmungen, Brände, Stürme, Naturkatastrophen,
 - c. Streiks, Straßenblockaden, Einfuhrbehinderungen, Verkehrsstörungen,
 - d. radioaktive Strahlung oder radioaktive Verseuchung,
 - e. Witterungsbedingungen und sonstige Naturereignisse, deren Intensität vom durchschnittlichen Ausmaß im jeweiligen Zeitraum im jeweiligen Gebiet abweicht.
4. Unverzüglich nach Eintritt der Umstände Höherer Gewalt ist die sich auf deren Wirkung berufende Partei verpflichtet, die andere Partei schriftlich über den Eintritt des Ereignisses Höherer Gewalt zu benachrichtigen, spätestens innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag der Kenntniserlangung vom Eintritt eines solchen Ereignisses.
5. Die Ausführungsfrist des Vertrages verlängert sich entsprechend um die Dauer der Höheren Gewalt und/oder ihrer Folgen.
6. Dauert die Wirkung der Höheren Gewalt länger als 90 Tage, steht jeder Partei das Recht zu, von dem nicht ausgeführten Teil des Vertrages zurückzutreten, ohne Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafen aus diesem Titel sowie ohne die Notwendigkeit, etwaige von der anderen Partei im Zusammenhang mit einem solchen Rücktritt erlittene Schäden zu ersetzen. Von diesem Recht kann die jeweilige Partei innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag des Eintritts der Rücktrittsvoraussetzung Gebrauch machen.

XIV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Die Parteien bestätigen übereinstimmend, dass sämtliche in der Projektdokumentation, in Zeichnungen, Skizzen, technischen Beschreibungen, Konzepten und sonstigen vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung vorgelegten Materialien enthaltenen Lösungen das „Know-how“ des Auftragnehmers und den Gegenstand ausschließlicher Rechte des Auftragnehmers darstellen, einschließlich des Eigentumsrechts, der Urheber- und Patentrechte, der Gebrauchsmuster sowie sonstiger Rechte des geistigen Eigentums.
2. Im Rahmen der Vertragsdurchführung erwirbt der Auftraggeber keinerlei Rechte, einschließlich Rechte des geistigen Eigentums, an den vom Auftragnehmer in den in Ziffer 1 genannten Materialien vorgelegten Lösungen, die während und im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertragsgegenstands entstanden sind.

3. Die Übergabe von Exemplaren der in Ziffer 1 genannten Materialien an den Auftraggeber bedeutet nicht die Einräumung irgendwelcher Rechte, insbesondere nicht des Eigentumsrechts an solchen Exemplaren oder irgendwelcher Rechte des geistigen Eigentums.
4. Das Know-how des Auftragnehmers darf vom Auftraggeber nicht zu anderen Zwecken als der Vertragsdurchführung im Rahmen des Bauvorhabens verwendet werden.
5. Die entsprechenden Befugnisse, Ansprüche und der Schutz, die in den einschlägigen allgemein geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind, darunter in den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs, des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (konsolidierte Fassung: GBl. 2025 Pos. 24 m. spät. Änd.) sowie des Gesetzes vom 30. Juni 2000 – Gewerbliches Eigentumsrecht (konsolidierte Fassung: GBl. 2023 Pos. 1170) für die in den in Ziffer 1 genannten Materialien beschriebenen Know-how-Lösungen, sind ausschließlich dem Auftragnehmer vorbehalten.
6. Eine Verletzung der vorstehenden Bestimmungen stellt zugleich eine Handlung unlauteren Wettbewerbs dar, was den Auftragnehmer zugleich berechtigt, den Schutz seiner eigenen rechtlichen Interessen auf Grundlage der Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 16. April 1993 (konsolidierte Fassung: GBl. 2022 Pos. 1233 m. spät. Änd.) zu suchen.
7. Eine Änderung der Bestimmungen des geschlossenen Vertrages kann mit Zustimmung beider Parteien erfolgen, die schriftlich bei sonstiger Nichtigkeit in Form eines Nachtrags zum Vertrag zu erklären ist.
8. In den durch diese AVB nicht geregelten Angelegenheiten finden die Vorschriften des polnischen Rechts, des Baurechts, des Zivilgesetzbuchs, des Urheberrechts, des Gewerblichen Eigentumsrechts sowie des Gesetzes vom 8. März 2013 über die Bekämpfung übermäßiger Verzögerungen im Handelsverkehr (konsolidierte Fassung: GBl. 2023 Pos. 1790) Anwendung. Die AVB wurden in polnischer Sprache erstellt. Bei Abweichungen zwischen der polnischen Fassung der AVB und ihrer Übersetzung in eine beliebige andere Sprache ist der polnische Wortlaut maßgebend.
9. Sämtliche etwaigen Streitfragen, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstehen, werden die Parteien im Wege der Verständigung beilegen. Kommt eine Verständigung nicht zustande, werden sämtliche Streitigkeiten von dem für den Sitz des Auftragnehmers örtlich zuständigen polnischen ordentlichen Gericht entschieden. Für die Entscheidung sämtlicher aus dem Vertrag entstehender Streitigkeiten ist polnisches Recht maßgebend.
10. Anlagen zu den AVB, die einen integralen Bestandteil bilden:
 - a. Toleranzen – Anlage Nr. 1;
 - b. Allgemeine Montagebedingungen (AMB) – Anlage Nr. 8 zum Vertrag (soweit zutreffend);
 - c. Preisliste für Zusatzleistungen – Anlage Nr. 9 zum Vertrag.